SATZUNG

der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über folgende kostenpflichtige Betreuungsangebote im Rahmen der Schulträgerschaft vom 23. Mai 2024:

- a) Schülerbetreuung des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule)
- b) Ferienbetreuung für die Grundschulen
- c) die Erhebung von Betreuungsbeiträgen.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt

§ 1	Träger und Aufgaben	. 2
§ 2	Aufnahme	. 2
§ 3	Betreuungsgruppen	. 3
§ 4	Gemeinschaftliches Mittagessen	. 3
§ 5	Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung	. 3
§ 6	Höhe des Elternbeitrages	. 4
§ 7	Beitragszahlung	. 4
§ 8	Fälligkeit	. 5
§ 9	Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung	. 5
§ 10	Ausschluss	. 6
§ 11	Beitragsschuldner	. 6
§ 12	Versicherungsschutz/Haftung	.6
§ 13	Salvatorische Klausel	. 7
\$14	Inkrafttreten	. 7

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bietet als Schulträger ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen sowie eine Betreuung innerhalb der Ferien (Ferienbetreuung) an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht. Eine Betreuungsgruppe wird grundsätzlich erst dann eingerichtet, wenn mindestens acht verbindliche Anmeldungen vorliegen. Zwecks Aufrechterhaltung der Gesamtbetreuung kann die Mindestgruppengröße unterschritten werden.
- (3) Die Betreuende Grundschule soll die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht gewährleisten.
- (4) Die Ferienbetreuung soll die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern zu festgelegten Zeiträumen in den Ferien gewährleisten. Die Zeiträume werden durch den Träger festgelegt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich handelt es sich bei dem Betreuungsangebot des Schulträgers um ein freiwilliges Angebot.
- (2) Im Rahmen der Aufnahmekapazität steht das Angebot der Betreuenden Grundschule allen Schüler*innen der Grundschule innerhalb der festgelegten Betreuungszeiten (§ 3) offen.
- (3) Sorgeberechtigte von Schüler*innen die im Rahmen des Unterrichtes von einer Integrationskraft betreut werden, sind dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Integrationskraft auch im Betreuungsangebot der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eingesetzt werden muss.
- (4) Die Aufnahme und Anmeldung in die Betreuende Grundschule erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Grundschule oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Abt. II – Bürgerdienste -, SG Schulverwaltung. Die Anmeldung in die Betreuende Grundschule ist in der Regel für das gesamte Schuljahr bindend. Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind ab dem Anmeldemonat bis zum Ende des Schuljahres bindend.

§ 3 Betreuungsgruppen

- (1) Die Schülerbetreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die jeweilige Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Die Betreuungsgruppe beginnt immer nach Unterrichtsende. Die Betreuungsgruppen mit den jeweiligen Betreuungszeiten richten sich nach den Anforderungen in den jeweiligen Grundschulen.

§ 4 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Bei den betreuenden Grundschulen, die Mittagessen anbieten, kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung bei der Anmeldung zur Betreuung mitgeteilt werden.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird durch einen Kooperationspartner angeboten, welcher für die vertragliche Vereinbarung sowie die Rechnungsstellung mit den Sorgeberechtigten verantwortlich ist.
- (4) Für das Mittagsessen steht jeder Grundschule eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Ganztagskinder haben vorrangig ein Anrecht auf die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagsessen. Nicht genutzte Plätze können durch weitere Betreuungskinder genutzt werden. Hier erfolgt die Vergabe nach Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Kapazitätsgrenze.
- (5) Ist die Kapazitätsgrenze bereits erreicht und es erfolgt eine Nachmeldung eines Ganztagskindes für das Mittagessen, verliert das zuletzt angemeldete Betreuungskind, welches vor 14:00 Uhr die Betreuung verlässt seinen Platz für das Mittagessen. Der Verlust wird den Sorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich bekanntgegeben.

§ 5 Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung

- (1) Während des gesamten Aufenthalts in der Betreuenden Grundschule und der Ferienbetreuung unterstehen die Schüler*innen der Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die angegebenen Zeiten (vgl. § 3) und erfolgt in den Räumen der Betreuenden Grundschule bzw. innerhalb des Schulgeländes (z. B. Spielwiese, Schulhofgelände).
- (2) Die jeweilige Hausordnung der Grundschule ist ein wesentlicher Bestandteil der Satzung und ist bis zum Ende des Betreuungsangebotes wirksam.
- (3) Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder einen Förderunterricht. Es findet lediglich eine Aufsicht durch das Betreuungspersonal statt. Gleiches gilt für die Zeiten der Verpflegung sowie bis zum Ende der Betreuungszeit.

- (4) Aspekte einer pädagogischen Betreuung können nur umgesetzt werden, wenn eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht.
- (5) Der Träger ist verpflichtet krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungskräfte zu kompensieren, um die Betreuung zu gewährleisten. Kann die Betreuung durch einen zu hohen Ausfall an Betreuungskräften nicht gewährleistet werden, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar informiert. Hierzu sind die Sorgeberechtigte verpflichtet aktuell gültige Kontaktinformationen beim Träger zu hinterlegen. Eine Kostenerstattung erfolgt für die ausgefallenen Betreuungstage nicht.
- (6) Im Rahmen innerbetriebliche Maßnahmen ist der Schulträger berechtigt die Betreuung an einzelnen Tagen auszusetzen. Der Schulträger ist in diesen Fällen verpflichtet, die Ausfallzeiten auf ein Minimum zu halten. Ein Kostenerstattungsanspruch wird hierdurch nicht ausgelöst.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag beträgt mit Wirkung vom 01.08.2024 je 5 Minuten Betreuungszeit 3,11 € und wird als Monatsbeitrag festgesetzt.

§ 7 Beitragszahlung

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird ein Beitrag erhoben, der von den Sorgeberechtigten zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Beitrags bemisst sich anhand der angemeldeten Schüler*innen und dem notwendigen Personal zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betreuungsangebotes. Die Landesregierung gewährt dem Träger für Betreuungsangebote pro Gruppe und Jahr einen Landeszuschuss. Der Schulträger beteiligt sich ebenfalls angemessen an den Kosten. Die Restfinanzierung erfolgt über die Beitragserhebung bei den Sorgeberechtigten.
- (3) Die Höhe der monatlichen Beiträge der Betreuende Grundschule wird auf 11 Fälligkeiten im Schuljahr festgelegt.
- (4) Für die **Betreuende Grundschule** besteht die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Betreuungsbeitrages ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
- (5) Bei der **Ferienbetreuung** besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des gewählten Betreuungszeitraumes.
- (6) Für Fehlzeiten erfolgt keine Erstattungsleistung.
- (7) Ist das Betreuungsangebot umsatzsteuerpflichtig, erhöht sich der Beitrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages für die Betreuende Grundschule erfolgt monatlich. Der Beitrag ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg zu entrichten. Die Zahlungen können per Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg erfolgen.
- (2) Die Zahlung des Elternbeitrages für die **Ferienbetreuung** erfolgt einmalig zu jeder Ferienbetreuung. Dieser ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg zu entrichten. Die Zahlungen können per Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg erfolgen.
- (3) Die Teilnahme am **Betreuungsangebot** der Grundschulen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eine Ermächtigung zur Einziehung der Betreuungsbeiträge erteilt wird (sog. SEPA- Lastschriftmandat).

§ 9 Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung

- (1) Auch das Fernbleiben oder ein zeitlicher Ausschluss von Schüler*innen aus der Betreuung besteht die Beitragspflicht fort. Bei zusätzlich behördlich angeordneten Schließzeiten der gesamten Einrichtung, aus Gründen des Infektionsschutzes, besteht die Möglichkeit einer anderen Handhabung der Abrechnung durch die Verwaltung (z.B. tagesgenauer Abrechnung)
- (2) Eine **ordnungsgemäße Abmeldung** für das Folgeschuljahr muss schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres erfolgen. Beim Übergang in eine weiterführende Schule erfolgt die Abmeldung nach Rückmeldung mit der jeweiligen Schule von Amtswegen.
- (3) Eine außerordentliche Abmeldung während des Schuljahres kann von Seiten der Sorgeberechtigten nur bei Wegzug aus dem Grundschulbezirk oder bei einem Wechsel der Einrichtung aus pädagogischen Gründen erfolgen. Über eine Abmeldung aus sonstigen Gründen entscheidet der Schulträger im Einzelfall (Härtefallregelung). Eine außerordentliche Abmeldung gilt ab dem Folgemonat.
- (4) Bei einer Beitragserhöhung während des Schuljahres ist eine außerordentliche Abmeldung zum ersten des nächsten Monats mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 10 Ausschluss

1

- (1) Ein Schüler*innen kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:
 - a) In Fällen, in denen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mindestens drei Monatsbeiträge in Verzug sind.
 - b) Wenn durch das Verhalten der Schüler*innen und/oder auch der Sorgeberechtigten für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - c) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, der Schüler*innen, welche ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt der Schüler*innen mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Sorgeberechtigten.
- (3) Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Es besteht für die Schüler*innen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Betreuung und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungskräfte während der Betreuungszeiten ist nicht erlaubt. Eine Haftung der Betreuungskräfte und des Trägers scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuungskräfte aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.
- (2) Die Betreuungskräfte sind weisungsbefugt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Otterbach, 23. Mai 2024

Harald Westrich Bürgermeister